

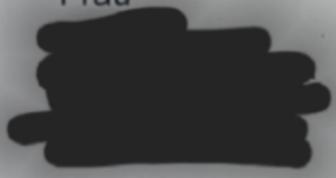
# Stadt Neustadt in Holstein

## Der Bürgermeister



Stadtverwaltung • Am Markt 1 • 23730 Neustadt in Holstein

Frau



### Sachgebiet Steuern

Mein Zeichen 11.47.01-Kri

Auskunft erteilt Herr Kripke  
Telefon +49 (4561) 619-464  
Telefax +49 (4561) 619-1-464  
E-Mail ekripke@stadt-neustadt.de  
Anschrift Am Markt 1  
23730 Neustadt in Holstein

### Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung Sparkasse Holstein  
BIC NOLADE21HOL  
IBAN DE67 2135 2240 0081 4108 54

Neustadt in Holstein, 29.04.2024

### Stellplatzsteuer hier: Petition

Sehr geehrte Frau Jung,

Ihre Petition wurde sowohl dem Hauptausschuss als auch der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein zur Kenntnis gegeben.

Beide Gremien bedanken sich bei Ihnen und den weiteren Petenten für die Mühe.

Trotz des zu erwarten gewesenen negativen Stimmungsbildes muss die beschlossene Satzung über die Erhebung einer Stellplatzsteuer in Kraft bleiben.

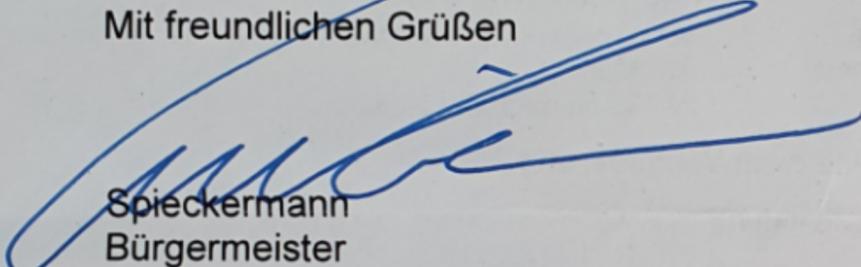
Zu den im Übergabeanschreiben hervorgebrachten Kritikpunkten ist Folgendes zu sagen:

- a) Dass die Steuerpflichtigen den **Wirtschaftsstandort** Neustadt in Holstein stärken steht außer Zweifel, dies trifft allerdings z.B. auch auf die zweitwohnungssteuerpflichtigen Personen zu.
- b) Die nicht zweckgebundene Steuer steht in **keinerlei Zusammenhang mit dem Tourismusbeitrag**, welcher ausschließlich für Kosten der Kur-/und Erholungseinrichtungen verwendet werden darf. Der Tourismusbeitrag ist ein Entgelt für Leistungen die die Gemeinde den Betroffenen anbietet. Die Stellplatzsteuer ist eine Aufwandsteuer und belastet diejenigen, die finanziell in der Lage sind, die Kosten für eine Camping-Wohngelegenheit und die daraus resultierenden weiteren Ausgaben bestreiten zu können (also analog der Zweitwohnungssteuer).  
Eine „Vermischung“ dieser verschiedenen Abgaben ist nicht zulässig. Beispielsweise ist es nicht gestattet – das könnte ja ein Gedankengang sein – gezahlte Kurabgaben auf die Stellplatzsteuer anzurechnen. Dieses hat man bei Einführung der Zweitwohnungssteuer in den achtziger Jahren vorgesehen, mit der Folge, dass entsprechende Satzungen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit eben wegen dieser (gutgemeinten) Vermischung für nichtig erachtet wurden.
- c) Der Umstand, dass Campingplätze i.d.R. **nicht ganzjährig nutzbar** sind, ist berücksichtigt. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hat z.B. in seinem Beschluss vom 25.01.2006 (Aktenzeichen: 2 KN 1/05) unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung entschieden, dass bei einem nicht ganzjährig nutzbaren Standplatz die Miete und damit auch die Steuer entsprechend geringer ausfiele.

- d) Die Ausschöpfung zulässiger Steuerquellen zur Deckung des Finanzbedarfs einer Gemeinde ist das übliche Instrument – hierzu gehört auch die Stellplatzsteuer. Dass dies für die Betroffenen **wenig nachvollziehbar** erscheint, mag angehen, relevant ist dies nicht.
- e) Vor Fertigung des Satzungsentwurfs wurde durch das Sachgebiet Steuern Rücksprache mit sämtlichen schleswig-holsteinischen Gemeinden, welche eine Stellplatzsteuer erheben, gehalten. Die Frage, ob nach Einführung der Steuer **rückläufige Zahlen hinsichtlich der Dauerplatzinhaber/innen** festzustellen waren, wurde in allen Gesprächen verneint.

Aufgrund der finanziellen Situation, die für viele Kommunen – so auch für Neustadt in Holstein – derzeit problematisch ist, ist es leider notwendig, der durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Ostholstein gegebenen Empfehlung zur Einführung der Steuer Folge zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Spieckermann  
Bürgermeister